



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 14

Jahrgang 2017

Erscheinungstag: 27.04.2017

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Hinweis auf die Bekanntmachung der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Sammlung von Elektrogeräten zwischen dem Kreis Steinfurt und den kreisangehörigen Kommunen und des Beitritts weiterer kreisangehöriger Kommunen	49
2. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den außerunterrichtlichen Angeboten der Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Pädagogische Übermittagsbetreuung“ und „Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags“ vom 10. April 2017	50 - 54

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

Hinweis auf die Bekanntmachung der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Sammlung von Elektrogeräten zwischen dem Kreis Steinfurt und den kreisangehörigen Kommunen und des Beitritts weiterer kreisangehöriger Kommunen

Die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Sammlung von Elektrogeräten zwischen dem Kreis Steinfurt und den kreisangehörigen Kommunen und des Beitritts weiterer kreisangehöriger Kommunen sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 15 vom 14.04.2017 auf den Seiten 125 - 127 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Emsdetten, den 18.04.2017

Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes

**Satzung der Stadt Emsdetten
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern
an den außerunterrichtlichen Angeboten der Betreuungsmaßnahmen
„Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“,
„Pädagogische Übermittagsbetreuung“
und „Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags“
vom 10. April 2017**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712),
- des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NW S. 97)
- des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NW S. 462) und
- des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW 1/38 S. 38),
- des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch(SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (BGBl. I S. 1163)

in den jeweils geltenden Fassungen

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Beitragspflicht**

- (1) Die Stadt Emsdetten erhebt öffentlich- rechtliche Gebühren (Elternbeiträge) gem. der Anlage zu dieser Satzung für den Besuch der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote
 - a) Schule von acht bis eins,
 - b) Dreizehn Plus,
 - c) Pädagogische Übermittagsbetreuung und
 - d) Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes, das eine oder mehrere Betreuungsangebote besucht. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern

- (3) Beginn und Ende der Beitragspflicht, Schließungszeiten, evtl. soziale Beitragsstafelungen oder die evtl. Möglichkeit zum Beitragserlass regeln die Träger der Betreuungsmaßnahmen eigenverantwortlich individuell für jede Schule.
- (4) Die Höhe der öffentlich-rechtlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den festgesetzten Beiträgen in der Tabelle der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Kosten einer evtl. Mittagsverpflegung werden vom Angebots-träger zusätzlich geltend gemacht.
- (5) Die Einziehung der Elternbeiträge ist gem. Ziff. 8.2 des Grundlagenerlasses auf die Träger der Betreuungsangebote übertragen.
- (6) Die Fälligkeit der Zahlung und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Maßnahme.

§ 2

Organisation der Betreuungsangebote

- (1) Die Betreuungsangebote werden inhaltlich eigenverantwortlich von den Schulen und den jeweiligen Maßnahmeträgern auf der Basis des Grundlagenerlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABL. NRW. 01/11 S. 38) organisiert.
- (2) Die Betreuungsangebote sind freiwillig.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den Angeboten. Die Anzahl der bereitgestellten Betreuungsplätze ist begrenzt. Über die Aufnahme und die weitere Betreuung nach jeweils einem Schuljahr entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Emsdetten, 4. April 2017

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Anlage

zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den außerunterrichtlichen Angeboten der Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Pädagogische Übermittagsbetreuung“ und „Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags“ vom 10. April 2017

Betreuungsangebote der Schulen und Elternbeiträge

Emanuel-von-Ketteler-Schule

Betreuungsmaßnahmen: „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn plus“.

Elternbeiträge:

30 Euro je Monat für Betreuung bis 13.30 Uhr; Geschwisterkinder 18 Euro,
55 Euro je Monat für Betreuung bis 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr);
Geschwisterkinder 33 Euro,
(für 12 Monate im Jahr)

Kardinal-von-Galen-Schule

Betreuungsmaßnahmen: „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn plus“.

25 Euro im Monat für bis zu 5 Stunden in der Woche,
36 Euro im Monat für bis zu 10 Stunden in der Woche,
47 Euro im Monat für bis zu 15 Stunden in der Woche,
58 Euro im Monat für bis zu 20 Stunden in der Woche,
69 Euro im Monat für bis zu 24 Stunden in der Woche
(Geschwisterkinder um 50 % reduziert)

Grundschule Hollingen

Betreuungsmaßnahme: Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags

Elternbeiträge:

30 Euro je Monat; ab dem dritten Geschwisterkind beitragsfrei,
für 12 Monate im Jahr).

Grundschulverbund Buckhoffschule

Betreuungsmaßnahme: Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags

Elternbeiträge:

39 Euro je Monat,
(für 12 Monate im Jahr)

Josefschule

Betreuungsmaßnahme: Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags

Elternbeiträge:

17 Euro im Monat für 1 - 2 Tage in der Woche,

26 Euro im Monat für 3 - 3 Tage in der Woche,

32 Euro im Monat für 5 Tage in der Woche,

(für 12 Monate im Jahr, für Geschwisterkinder 50 % Beitragsermäßigung)

Johannesschule

Betreuungsmaßnahme: Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags

Elternbeiträge:

25 Euro im Monat; Geschwisterkinder 15 Euro

(für 11 Monate im Jahr)

Wilhelmschule

Betreuungsmaßnahme: Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags

32 Euro je Monat

(für 12 Monate im Jahr)

Käthe-Kollwitz-Schule

Betreuungsmaßnahme: Pädagogische Übermittagsbetreuung

9 Euro im Monat für 1 Tag in der Woche,

18 Euro im Monat für 2 Tage in der Woche,

27 Euro im Monat für 3 Tage in der Woche,

36 Euro im Monat für 4 Tage in der Woche,

(für 11 Monate im Jahre, Geschwisterkinder monatlich um 10 Euro und Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf monatlich 50 % ermäßigt)

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den außerunterrichtlichen Angeboten der Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Pädagogische Übermittagsbetreuung“ und „Sonstige Betreuung außerhalb des offenen Ganztags“ wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 10. April 2017

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister